

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/527 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schlösser-, Gärten-, Museumsverwaltungs-Modernisierungsgesetz - SGMVwModG M-V)

A Problem

Im Zuge der Regierungsbildung für die 7. Wahlperiode ging das Staatliche Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (SMS) in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums über. Dadurch ist das Finanzministerium neben der Staatlichen Schlösser- und Gärtenverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, die derzeit im Dezernat „Schlösser- und Gärtenmanagement“ (SGM) im Geschäftsbereich Schwerin des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) sowie in einem Referat „Schlösser und Gärten“ des Finanzministeriums organisiert ist, nunmehr auch für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung landeseigener Kunstsammlungen und Schlösser verantwortlich, die vom SMS wahrgenommen werden.

Im September 2013 war das Berliner Beratungsunternehmen für Kultur-Ausstellungsmanagement EXPONATUS mit der Erarbeitung von Betriebs- und Marketingkonzepten für diejenigen Schlösser beauftragt worden, die zum damaligen Zeitpunkt durch das Finanzministerium betreut wurden. EXPONATUS identifizierte als größtes Hemmnis für eine effiziente Verwaltung und Vermarktung der staatlichen Schlösser und Gärten in Mecklenburg-Vorpommern die Zersplitterung der Zuständigkeiten auf verschiedene Landesinstitutionen - mithin auf das Finanzministerium, den BBL M-V und das Staatliche Museum Schwerin. Daher wurde der Zusammenschluss der Administrationen in einer Institution empfohlen, wie dies auch in allen anderen Bundesländern, die über öffentlich zugängliche Schlösser und historische Gärten verfügen, üblich ist.

Darüber hinaus haben die Koalitionspartner in Kapitel II, Nummer 8 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 vereinbart, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung voranzutreiben. Die Zusammenführung beider Fachverwaltungen in einem Geschäftsbereich in Verbindung mit den vorgenannten externen Beratungsergebnissen gibt Anlass dafür, eine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgend eine dringend notwendige Verbesserung der bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen durchzuführen.

In den hochrangigen landeseigenen historischen Denkmälern, Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen spiegelt sich das geschichtliche und künstlerische Erbe Mecklenburg-Vorpommerns in seiner gewachsenen Vielfalt wider. Sie sind Zeugnisse lebendiger Traditionen und regionaler Eigenheiten und tragen noch heute zur kulturellen Identität des Landes bei. In ihrer Gesamtheit bilden sie ein Ensemble von hoher kultureller, geschichtlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Bedeutung. Insbesondere tragen die Schlösser und Gärten des Landes mit ihrer einzigartigen Verbindung von Kultur und Natur wesentlich zur weiteren Entwicklung des Landes als touristische Destination bei. Das Land setzt daher mit dem Erhalt und der Revitalisierung der historischen Substanz, neben der pflichtgemäßen Bewahrung kultureller und ideeller Werte, ganz konkrete Impulse zur wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Region.

Es gilt somit, das Kulturgut des Landes nicht nur baulich herzurichten, sondern auch in der musealen Konzeption, dem Besucherservice, der ökonomischen Bewirtschaftung und der touristischen Vermarktung synergetisch und zielgerichtet als eine Einheit zu verwalten und am Markt zu positionieren. Im Ergebnis kann so eine Verstärkung des Potentials als regionaler Wirtschaftsfaktor erzielt werden.

Das Land hat in den vergangenen Jahren bereits umfangreich in die landeseigenen Schlossanlagen investiert. Seit der Gründung des Landes wurden für entsprechende Baumaßnahmen - ohne die landtagsspezifischen Maßnahmen im Schloss Schwerin - bereits rund 225 Millionen Euro verausgabt. Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung stehen weitere Investitionsmittel in Höhe von rund 54 Millionen Euro zur Verfügung, um die staatlichen Schlösser und Gärten umfänglich zu sanieren und zu restaurieren. Damit werden bis zum Ende des Jahres 2020 voraussichtlich Investitionen in Höhe von rund 279 Millionen Euro für den Erhalt und die Nutzbarmachung der landeseigenen Gärten und Schlösser abgeflossen sein. Darüber hinaus sind im Doppelhaushalt 2016/2017 Mittel in Höhe von rund 14 Millionen Euro für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der landeseigenen Schlossanlagen veranschlagt.

Die aktuelle Situation der bestehenden Zuständigkeiten stellt sich wie folgt dar: Die insgesamt 17 landeseigenen Schlösser und Gärten werden baulich durch den BBL M-V betreut. Hinsichtlich des Betriebes und der Verwaltung der Anlagen bestehen derzeit jedoch verschiedene Zuständigkeiten. Das Jagdschloss Granitz, das Schloss Bothmer, die Schlösser Mirow und Hohenzieritz sowie das Schloss Wiligrad werden durch den BBL M-V betrieben und bewirtschaftet. Die musealen Konzepte, der wissenschaftliche Aufbau, das Marketing, das Controlling vom Besucherservice und die Planung werden für die genannten Häuser im Referat 440 des Finanzministeriums verantwortet.

Das SMS verwaltet im Auftrag des Landes die staatlichen Kunstsammlungen in der Galerie Alte & Neue Meister Schwerin und betreibt die Schlossmuseen Schwerin, Güstrow und Ludwigslust. Die vom SMS genutzten Liegenschaften befinden sich im Sondervermögen des BBL M-V, der neben der Wahrnehmung der jeweiligen allgemeinen Bau- und Liegenschaftsaufgaben in Schwerin, Ludwigslust und Güstrow zudem die dortigen ebenfalls landeseigenen Schlossgärten bewirtschaftet. Somit sind die Verwaltung der Schlösser und Gärten in Landeseigentum und die der dazugehörigen Kunstwerke teilweise organisatorisch voneinander getrennt. Zudem bestehen teilweise Doppelzuständigkeiten im Hinblick auf die Bewirtschaftung. Diese teilweisen Doppelzuständigkeiten spiegeln sich ferner auch im jeweiligen Personal und den dazugehörigen Aufgaben wider. Im Dezernat „Schlösser- und Gärtenmanagement“ (SGM) sind derzeit 50 Beschäftigte in den Bereichen Veranstaltungsmanagement, Museumspädagogik, Schlossverwaltung, Gartenmanagement, Objektmanagement und Landschaftsarchitektur tätig. Im Finanzministerium sind zudem sechs Beschäftigte mit der Erarbeitung von Ausstellungs- und Nutzungskonzepten, Marketing, Merchandising, Haushaltsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement und der Fachaufsicht befasst. Zusätzlich bedient sich das SGM der fachlichen Unterstützung anderer Bereiche des BBL M-V. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Personal, Hochbau, Haustechnik sowie Rechts- und Vergabeangelegenheiten. Dies gilt zudem auch für das Referat 440 im Finanzministerium bezüglich anderer Referate des Ministeriums. Im SMS sind den drei Schlossmuseen in Schwerin, Ludwigslust und Güstrow 30 Beschäftigte für die Bereiche Museumspädagogik, Besucherservice, Verwaltung, Haustechnik sowie Kassen- und Aufsichtskräfte, einschließlich der Leitung, direkt zugeordnet. Daneben werden auch hier andere Bereiche und Abteilungen des SMS, beispielsweise zur Ausstellungskonzeption, Inventarisierung, Restaurierung oder Depotverwaltung, in Anspruch genommen.

Dem eingangs ausgeführten Kostenaufwand für Baumaßnahmen und Bewirtschaftung auf der einen Seite steht andererseits gegenüber, dass das Besucherpotenzial und damit das Erfolgspotential der Schlösser und Gärten im nationalen und im internationalen Vergleich noch nicht ausgeschöpft wird und nur in einer gemeinsamen Organisationsstruktur spürbar und effektiv gesteigert werden kann. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass in den anderen Bundesländern die Schlösser- und Gärtenverwaltungen, soweit dort welche vorhanden sind, ausnahmslos eine einheitliche Struktur und Organisation aufweisen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die vorhandenen Doppelstrukturen aufgelöst und die Verwaltung der Schlossmuseen und Kunstsammlungen des SMS mit jener des BBL M-V zusammengeführt. Dies erfolgt durch die Errichtung einer neuen oberen Landesbehörde, die die Bezeichnung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ erhält. Durch diese Vereinigung der fachlichen und personellen Ressourcen ergeben sich die folgenden Vorteile:

- übersichtliche und transparente Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben an einer Stelle,
- Verkürzung der Entscheidungswege durch eine flachere Hierarchie- und Informationsstruktur,
- Eindeutigkeit von Verantwortlichkeiten,
- Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen in einer Institution, mit dem Ziel eines geringeren Abstimmungsaufwandes und einer qualitativ höherwertigeren und effizienteren Aufgabenerledigung,

- Nutzung von Synergieeffekten im personellen und fachlichen Bereich, insbesondere für die Bereiche Personalverwaltung, IT-Betreuung, Shopeinkauf und Shopbetrieb, Produktentwicklung, Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung,
- Liegenschaftsbetreuung, Rechts- und Vergabeangelegenheiten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Kunstgutverwaltung, Restaurierungsleistungen, Depotverwaltung, Inventarisierung und Werkstättennutzung,
- Intensivierung des Wissenstransfers,
- Durchführung gemeinsamer Ausstellungsprojekte,
- Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners für die Tourismuswirtschaft,
- Koordinierung der Marketingaktivitäten.

Die Übertragung der Eigentümerfunktion für die von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern verwalteten Liegenschaften ist mit der Neuorganisation nicht verbunden. Ebenso verbleibt die Bauherrenschaft für Baumaßnahmen an den Liegenschaften im Grundsatz bei der staatlichen Hochbauverwaltung. Dadurch sollen eine Konzentration der jeweiligen Fachlichkeit an den dafür zuständigen Stellen gewährleistet und neue Doppelstrukturen im Baubereich vermieden werden. Der Aufgabenbereich hinsichtlich der Galerie Alte & Neue Meister Schwerin bleibt zudem unberührt erhalten.

Die dargestellte Neuorganisation bedarf gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz einer gesetzlichen Regelung, die mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes geschaffen wird.

Die mit der Aufgabenübertragung vom BBL M-V auf die neue Behörde verbundenen Veränderungen des sachlichen Zuständigkeitsbereichs des BBL M-V sind durch entsprechende Anpassungen im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ abzubilden. Dies erfolgt durch den Artikel 2 des Gesetzentwurfes.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung seiner Beschlussempfehlung anzunehmen sowie einer Entschließung zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Zusammenführung der bislang vom BBL M-V und vom Finanzministerium wahrgenommenen Zuständigkeiten im Bereich der Schlösserverwaltungen und der bisher vom SMS wahrgenommenen Aufgaben ist zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs auf die neue Behörde die Zusammenführung der entsprechenden Stellen, Personalkosten sowie der stellen- und aufgabenbezogenen Sachkosten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V“, des Kapitels 0501 „Finanzministerium“ und des Kapitels 0506 „Staatliches Museum Schwerin“ zu veranlassen. Das bisherige Kapitel 0506 wird der neuen Behördenstruktur angepasst. Die Umsetzung der Haushaltsmittel und der Stellen erfolgt haushaltsneutral.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/527 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag unterstützt ausdrücklich die Errichtung einer einheitlichen Landesbehörde ‚Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern‘.
2. Der Landtag erwartet von der neuen Behörde, dass zur Umsetzung der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der ‚Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern‘ genannten Aufgaben ein stärkerer Fokus auf den Marketingbereich gelegt wird. Dabei ist insbesondere die Vernetzung mit vorhandenen Tourismusstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin konsequent voranzutreiben, damit ein möglichst hoher Nutzen für den Tourismus im ganzen Land erzielt werden kann.
3. Das Finanzministerium wird aufgefordert, dem Finanzausschuss zum 31.12.2018 einen Bericht über die Umsetzung des SGMVwModG M-V vorzulegen.“

Schwerin, den 19. September 2017

Der Finanzausschuss

Bernhard Wildt

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schlösser-, Gärten-, Museumsverwaltungs-Modernisierungsgesetz - SGMVwModG M-V) mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss)¹

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“
§ 1 Errichtung	§ 1 Errichtung
Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird zum 1. Januar 2018 unter dem Namen „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ eine obere Landesbehörde mit Hauptsitz in Schwerin errichtet.	unverändert
§ 2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Dienstaufsicht	§ 2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Dienstaufsicht
(1) Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern haben die Aufgabe, für die Galerie Alte & Neue Meister Schwerin sowie die landeseigenen Schlösser und Gärten Kunstgüter zu sammeln, den Sammlungsbestand zu bewahren und wissenschaftlich zu erforschen, besucherbezogen in ständigen und wechselnden Ausstellungen zu präsentieren, zu vermitteln und zu vermarkten. Die historischen Gebäude und Gartenanlagen sind denkmalgerecht zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und zu nutzen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	unverändert

¹ Die vom Finanzausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>(2) Die vom Finanzministerium und vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 werden ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen. Die Planung und Durchführung von <u>Baumaßnahmen</u> nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben davon unberührt.</p>	<p>(2) Die vom Finanzministerium und vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 werden ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen. Die Planung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben davon unberührt.</p>
<p>(3) Die vom Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wahrgenommenen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die Dienstaufsicht über die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wird vom Finanzministerium wahrgenommen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Bezeichnung, Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 3 Bezeichnung, Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die in den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern für die Galerie Alte & Neue Meister Schwerin zuständige Organisationseinheit ist berechtigt, die Bezeichnung „Staatliches Museum Schwerin“ nach außen zu führen.</p>	<p>unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Die in den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern für die landeseigenen Schlösser, Gutshäuser und Gärten zuständige Organisationseinheit ist berechtigt, die Bezeichnung „Staatliche Schlösser und Gärten Mecklenburg-Vorpommern“ nach außen zu führen.	unverändert
(3) Das Finanzministerium führt ein Verzeichnis der von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Absatz 1 verwalteten landeseigenen Liegenschaften.	unverändert
(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hauptsitz der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen.	unverändert
§ 4 Beschäftigte	§ 4 Beschäftigte
(1) Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen als Dienststelle des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte.	unverändert
(2) Sämtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse der im Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, im Staatlichen Museum Schwerin und im Finanzministerium tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, deren Aufgaben ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden, werden von dieser Landesbehörde fortgeführt. Für Auszubildende gilt dies entsprechend.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>(3) Die erforderlichen Versetzungen sollen sozialverträglich erfolgen. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“</p>
<p>Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>unverändert</p>
<p>1. Dem <u>§ 5</u> Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.“</p>	<p>1. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b wird das Wort „Baumaßnahmen“ durch die Wörter „Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften“ ersetzt.</p> <p>b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.“</p>
	<p>2. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hochbaumaßnahmen“ durch das Wort „Landesbaumaßnahmen“ ersetzt.</p>

Entwurf

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe b treten am 1. Januar 2018 in Kraft. **Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Bernhard Wildt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/527 während seiner 12. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diesen Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 14. September 2017 abschließend beraten und einstimmig die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen. Ferner hat der Finanzausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE in seiner 15. Sitzung am 29. Juni 2017 ein Expertengespräch durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/527 in seiner 10. Sitzung am 5. Juli 2017 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse des Expertengesprächs gemäß § 15 Absatz 6 GO LT

Der Finanzausschuss hat auf Antrag der Fraktion DIE LINKE zu dem Gesetzentwurf ein Expertengespräch durchgeführt und Herrn Dr. Thomas Köstlin vom Beratungsunternehmen EXPONATUS aus Berlin, Herrn Landschaftsarchitekten Hannes Rother, den Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh, und den Präsidenten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Herrn Bernd Schreiber, um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten. Herr Prof. Dr. Dorgerloh konnte aus terminlichen Gründen zwar nicht persönlich an der Anhörung teilnehmen, jedoch hat er dem Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Herr Prof. Dr. Dorgerloh hat in seiner Stellungnahme die mit dem Gesetzentwurf geplante Gründung einer oberen Landesbehörde ausdrücklich begrüßt. Hierzu hat er darauf verwiesen, dass Mecklenburg-Vorpommern seit der Wiedervereinigung sehr erfolgreich in die Sanierung der bedeutenden Schloss- und Gartenanlagen investiert habe und nunmehr die Frage nach der dauerhaften Pflege, Erhaltung und Erschließung für ein breites Publikum an Bedeutung gewinne. Nach seiner Einschätzung sei die aktuelle Anbindung an zwei Stellen der Landesverwaltung dafür perspektivisch immer weniger geeignet. Insofern sei es nur folgerichtig, die Verantwortung für die Pflege und Erhaltung dieser besonderen Liegenschaften sowie deren öffentliche Erschließung in einer eigenen Landesbehörde zu organisieren. Diese Entscheidung werde letztlich auch durch die seit Jahrzehnten bestehenden positiven Erfahrungen der anderen Bundesländer auf diesem Gebiet bestätigt.

Die im Gesetzentwurf dargestellte neue Organisationsform biete die Chance, die Aktivitäten in den Bereichen Marketing und Kommunikation sinnvoll zu verstärken und Doppelzuständigkeiten sowie daraus resultierende Reibungsverluste zu minimieren. Im Weiteren wurde betont, dass eine erfolgreiche Arbeit der neuen Behörde aber auch eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung voraussetze. Dies betreffe insbesondere den Bauunterhalt, die Gartenpflege, die Digitalisierung, das Marketing und die Besucherbetreuung, die weitere Entwicklung der Sammlungen sowie den Ausstellungs- und Veranstaltungsetat. Trotz der intensiven Anstrengungen und der beachtlichen Erfolge in den vergangenen Jahren bestehe hier mit Blick auf vergleichbare Einrichtungen noch ein Nachhol- und Handlungsbedarf.

Herr Dr. Köstlin hat erklärt, dass der Gesetzentwurf klare und eindeutige Zuständigkeiten schaffe, sodass es keine Zuständigkeitskonflikte mehr gebe. Ferner sei nunmehr die Finanzlage transparent. Zudem seien Synergien im Hinblick auf eine effektivere Nutzung des vorhandenen Personals möglich, was jedoch nicht bedeute, dass das Personal oder die Finanzmittel immer geringer werden könnten. Vielmehr gehe es darum, dass man letztlich für das Eingesetzte ein Mehr an Leistungen bekomme. In Bezug auf die Bedeutung des Marketings wurde die Bündelung der Außenwirkung in einer Organisation begrüßt. In der Vergangenheit sei dies eher schwierig gewesen, da es verschiedene Websites, Werbeprodukte und Auffassungen zur Durchführung von Ausstellungen oder zur museumspädagogischen Arbeit und zur kulturellen Bildung gegeben habe. Dies alles könne nunmehr in einer gemeinsamen Außendarstellung zusammengefasst werden, die durchaus nach Marken der einzelnen Schlösser und Museen differenzieren könne. Neben der klareren Markenbildung seien zudem die einheitliche Nutzung elektronischer Medien für Services und Vermittlung sowie die soziale Vernetzung möglich. Letztlich resultiere aus der Errichtung einer oberen Landesbehörde auch ein großer Vorteil für das Land selbst, indem endlich alles zusammengefasst, einheitlich präsentiert und transparent verwaltet werde. Für das Land entstehe nach Einschätzung von Herrn Dr. Köstlin insoweit ein Image-Gewinn, indem seine kulturelle Funktion deutlich fokussiert und programmatisch ausgerichtet werde.

Herr Rother hat ausgeführt, dass seine Berufsgruppe bei der Abstimmung, Planung und Umsetzung von gartenpflegerischen Projekten gegenwärtig mit Ansprechpartnern auf unterschiedlichsten Ebenen zusammenarbeiten müsse, was die Arbeit erschwere. Daher begrüße er den vorliegenden Gesetzentwurf sehr. Den Zeitpunkt für die Neuorganisation der Verwaltung unter einem Dach halte er für angemessen, da durch die ELER-Förderung in den vergangenen Jahren viel erreicht worden sei und die Anlagen aktuell im Wesentlichen in einem guten Zustand seien. Das Ziel sollte daher eine Verstetigung dieses Zustandes sein, indem den großen Investitionsmaßnahmen auch die fachgerechte Unterhaltung folge. Er sehe in der Umsetzung des Gesetzentwurfes auch Synergieeffekte, da beispielsweise Restauratoren, die zum Teil in den staatlichen Museen angestellt seien, sodann einfacher für das Dezernat „Gärten“ einsetzbar seien. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass es auch in den Gärten Kleinarchitekturen gebe, die ebenfalls restauratorisch betreut werden müssten. Das vorhandene Personal sollte jedoch nicht abgebaut werden. Mit dem Gesetzentwurf bekenne sich das Finanzministerium zudem klar zu einer Übernahme der Verantwortung in einer ganzheitlichen Betrachtung, was er ausdrücklich begrüße. Zugleich bleibe die Fachaufsicht bestehen, sodass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) weiterhin in der Verantwortung stehe, die Strukturen seien aber dennoch insgesamt wesentlich klarer.

In der neuen Struktur sei beispielsweise erkennbar, dass die Museen, Schlösser und Gärten gemeinsam eine besucherorientierte Angebotsstrategie unterbreiten könnten. Über den Gesetzentwurf hinausgehend hat Herr Rother daran appelliert, dass auch Überlegungen zur Wiederherstellung der gartendenkmalpflegerischen Expertise im LAKD im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens angestrengt werden sollten. In diesem Zusammenhang hat er darauf aufmerksam gemacht, dass die staatlichen Schlösser und Gärten, unabhängig von der künftigen Bewirtschaftung, Unterhaltung und strategischen Ausrichtung der Schlösser, Gärten und Museen unter einem Dach, auch noch eine Fachaufsicht hätten, die dem LAKD übertragen sei. Vor diesem Hintergrund seien die staatlichen Schlösser und Gärten auf eine gartendenkmalpflegerische Expertise im LAKD angewiesen. Diese sei jedoch seit dem Weggang der damaligen staatlichen Gartenkonservatorin im Jahr 2014 nicht mehr vorhanden. Zwar gebe es derzeit eine Professur in Neubrandenburg mit einer halben Stelle, die mit weiteren 50 Prozent ausgestattet worden sei, um gutachterlich für das LAKD tätig zu sein, jedoch sei dies nach Einschätzung von Herrn Rother aus heutiger Sicht nicht ausreichend. Insoweit hat er zu bedenken gegeben, dass diese Aufgabe bis 2014 mit einer vollen Stelle bei einem überdurchschnittlichen Engagement nur knapp zu bewältigen gewesen sei, und jetzt mit nur noch einer halben Stelle bewältigt werden solle.

Herr Schreiber hat erklärt, dass entsprechend dem Bundesland Bayern auch in Mecklenburg-Vorpommern die Schlösser zu den Besuchermagneten zählten. Die attraktiven Schlossanlagen selbst seien oftmals auch der Anlass für den Besuch von Touristen. Daher sollten Schlösser auch von spezifisch ausgerichteten Schlösserverwaltungen betreut werden, da hier der konservatorisch korrekte Erhalt, die adäquate Nutzung und auch die Vermittlung der gesamten Schlossanlage gesichert werde. Schlösser sollten nach Einschätzung von Herrn Schreiber nicht nur bloße Präsentationsbühnen für Kunstwerke aller Art oder verschiedener Epochen sein. Vielmehr sollte der Erhalt des historischen Erbes Ausgangspunkt aller Überlegungen sein, da diese Substanz die Identität des jeweiligen Landes definiere. In den Schlössern könne letztlich die Geschichte am authentischen Ort erlebt werden. Herr Schreiber hat ferner angemerkt, dass zur Vermittlung dieses kulturellen Erbes auch das touristische Marketing gehöre, das Hand in Hand mit einer spezifisch ausgerichteten Schlösserverwaltung gehen sollte. Die Auflösung von Doppelstrukturen werde zudem Effizienzdividenden einbringen, die - an richtiger Stelle eingesetzt - die gesamte Organisation beflügeln könnten. Die Gründung einer eigenen oberen Landesbehörde sei nach den Jahren des Aufbaus und der Restaurierung der Liegenschaften der folgerichtige organisatorische Schritt. Auch die staatliche Sammlung Schwerin sollte nach seiner Auffassung als Galerie in diesen Verbund einbezogen werden, um die historischen Bezüge zwischen den dort präsentierten Kunstsammlungen und den Schlössern in Mecklenburg-Vorpommern darzustellen, da es auch in Mecklenburg-Vorpommern die Fürsten gewesen seien, die diese Kunstsammlungen zusammengetragen hätten. Die Bezüge zwischen den Schlössern und der staatlichen Sammlung in Schwerin seien so stark, dass sie in einer Hand vermittelt werden sollten, bei Bewahrung der bisherigen organisatorischen Integrität, die im Übrigen auch im Gesetzentwurf festgeschrieben sei. Mecklenburg-Vorpommern sei eine der stärksten und schönsten Tourismus-Destinationen Deutschlands. Der Gesetzentwurf ziele nunmehr darauf ab, diesen Standortfaktor weiter zu stärken.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde zunächst festgestellt, dass die Experten übereinstimmend die positive Wirkung der Auflösung von Doppelstrukturen und die Synergieeffekte gewürdigt hätten. Zudem wurde hinterfragt, wie die Experten es bewerteten, dass die obere Landesbehörde beim Finanzministerium und nicht beim Bildungsministerium angesiedelt werde. Ferner wurde um eine Einschätzung zu möglichen anderen Organisationsformen hinsichtlich deren Vor- und Nachteile gegenüber einer oberen Landesbehörde gebeten.

Nach den Ausführungen von Herrn Schreiber habe die Anbindung an das Finanzministerium zumindest in Bayern historische Gründe. Hier habe man schon vier Tage nach der Revolution am 7. November 1918 die Verwaltung des ehemaligen Kronguts gegründet, in der alle Schlösser, das Inventar und die Liegenschaften gebündelt worden seien, um einen Verlust der Kunstschatze zu verhindern. Diese sei damals dem Finanzministerium als dem Schatzministerium unterstellt worden. Er sei von der Ansiedlung beim Finanzministerium zudem überzeugt. Er gehe davon aus, dass sich auch in Mecklenburg-Vorpommern die neue Behörde beim Finanzministerium gut aufgehoben fühlen werde. Hierfür spreche letztlich, dass das Finanzministerium bereits ganz hervorragende Arbeit bei der Sanierung von Schloss Bothmer geleistet habe, was sowohl in baulicher als auch in musealer Hinsicht und auch für das Konzept des Museumshops gelte, was in anderen Bundesländern nicht in dieser Form gelungen sei. Für die Wahl einer oberen Landesbehörde oder einer Stiftung gebe es im Übrigen Gründe für die eine oder andere Variante. Grundsätzlich werde eine Stiftung immer unter der Auflage gegründet, dass sie sich selbst finanzieren könne. Die Preußische Stiftung könne dies allerdings nicht sicherstellen. Er vermute, dass die Preußische Stiftung gegründet worden sei, weil man verschiedene Zuschussgeber - mithin die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer Brandenburg und Berlin - in einer Institution vereinigen wollte, was in der Rechtsform einer Stiftung sehr gut funktioniere. Allerdings sei insoweit auch zu berücksichtigen, dass es bei dieser Rechtsform wiederum sehr aufwendiger Strukturen, wie Stiftungsrat und Beiräte, bedürfe und das Land zudem keine Durchgriffsmöglichkeit wie bei einer üblichen Behörde hätte.

Herr Rother hat hinsichtlich der Zuordnung der oberen Landesbehörde zum Finanzministerium erklärt, dass es zu begrüßen sei, wenn das operative Geschäft und die Fachaufsicht, die beim Bildungsministerium bleibe, nunmehr strikter voneinander getrennt würden, als dies bisher der Fall gewesen sei. Darüber hinaus sei er an sich ein Befürworter von Stiftungen, wenn diese weitgehend selbständig agieren könnten, was vorliegend aber nicht möglich sein würde, da man immer auf einen Zuschuss angewiesen sein würde. Mit der Einrichtung einer Stiftung würden sich im Übrigen auch eigentumsrechtliche Hürden ergeben.

Seitens der Fraktion der CDU wurde hinterfragt, ob die Ansiedlung beim Finanzministerium oder eher beim Bildungsministerium sinnvoll sei, da die Frage der Bauherreneigenschaft mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geklärt werde, sondern diese weiter beim BBL M-V verbleibe. Dieser sei aber auch schon beim Finanzministerium angegliedert.

Herr Dr. Köstlin hat hierzu angemerkt, dass von den Schlösserverwaltungen in Deutschland nur die Preußische Stiftung eine eigene Bauverwaltung habe. Dies sei darin begründet, dass die Stiftung in Berlin und in Brandenburg baue und dabei die Zuständigkeit unterschiedlicher Bauämter vermieden werden sollte. Letztlich habe man mit dieser Lösung aber gute Erfahrungen gemacht.

Für Mecklenburg-Vorpommern sehe er insoweit auch eine gute Prognose in Bezug auf die Zuständigkeit des Finanzministeriums, da sich dieses in den vergangenen Jahren sehr intensiv um die Schlösser und um das Staatliche Museum Schwerin gekümmert habe und sehr viel im Interesse der jeweiligen Einrichtungen bewegt habe, ohne dabei stets nur die Finanzen im Blick gehabt zu haben.

Herr Schreiber hat hierzu ergänzend festgestellt, dass es nach seinem Verständnis bei den gegenwärtigen Strukturen bleibe, was er auch für sinnvoll halte. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der BBL M-V selbst auch ein Dezernat für Schlösser und Gartenanlagen habe und insofern bereits auf die Sanierung und den Erhalt der Schlösser und Gartenanlagen spezialisiert sei. Zudem sei es eine Selbstverständlichkeit, dass die neue obere Landesbehörde in die Bauplanung mit einbezogen werde. Es würde insofern lediglich an einem direkten Weisungsrecht der neuen oberen Landesbehörde gegenüber der ausführenden Stelle fehlen, was er angesichts der guten Verfahrensweise in der Vergangenheit jedoch nicht beanstande.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob in Bayern auch ein Vertreter der Regionalentwicklung in die Entscheidungsabläufe mit eingebunden sei, da auch ein gut saniertes Schloss für den Tourismus nur dann vorteilhaft sei, wenn es auch an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sei. Ferner wurde hinterfragt, ob es im Zuge der Umsetzung des Gesetzes angezeigt sei, das LAKD personell besser auszustatten.

Herr Schreiber hat die Bedeutung der Infrastruktur für das Betreiben eines Schlosses als Tourismusfaktor bestätigt. Allerdings sei in Bayern der Tourismus eine eigene Aufgabe der Kommunen. Die Bayerische Schlösserverwaltung habe zwar einen Vermittlungsauftrag, den sie auch wahrnehme, eine komplette touristische Bewerbung dieses großen Erbes, bestehend aus 45 Schlössern, Burgen und Residenzen, 30 historischen Gartenanlagen und 20 größeren Seen, sei jedoch nicht möglich. Dies sei letztlich die Aufgabe der Touristiker.

Herr Rother hat sich ausdrücklich für eine personelle Stärkung des LAKD ausgesprochen. Grundsätzlich würden die Landkreise und kreisfreien Städte unabhängig von den staatlichen Schlössern und Gärten über untere Denkmalschutzbehörden verfügen. Die Mitarbeiter seien häufig als Bauingenieure oder Kunsthistoriker ausgebildet, selten sei deren Ausbildung mit gartendenkmalpflegerischer Expertise verbunden. Insofern gehe sein Petitum klar in die Richtung, dass es zumindest wieder einen Gartenkonservator im LAKD geben sollte.

Der Finanzminister hat hierzu ausgeführt, dass auch für ihn der ersatzlose Wegfall der Stelle des Gartenkonservators als Folge der Umsetzung eines Personalkonzeptes überraschend gewesen sei. In Bezug auf die insoweit eingerichtete Professur vertrete der Leiter des LAKD allerdings die Auffassung, dass man die Aufgabe auch in dieser Konstruktion gut wahrnehmen könne. Zudem bewerte das LAKD dies sogar eher als eine Aufwertung der Gartendenkmalpflege, da in Zukunft ein Lehrstuhlinhaber an einer Hochschule diese Dinge begleiten werde, womit die Hoffnung einer nochmaligen Steigerung der fachlichen Expertise verbunden sei. Der Finanzminister hat ferner erklärt, dass die Konstruktion zwar ungewöhnlich sei, dahinter aber die Idee stehe, dass die fachliche Expertise vom Lehrstuhlinhaber abgedeckt werde und alle begleitenden Tätigkeiten vom LAKD wahrgenommen würden. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, zunächst einmal die Besetzung des Lehrstuhls abzuwarten und dem Lehrstuhlinhaber sowie dem LAKD eine gewisse Zeit einzuräumen, um dieses Modell testen zu können. Anschließend könne man über mögliche Alternativen diskutieren, soweit dies erforderlich sein sollte.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass ein Zusammenschluss in einer oberen Landesbehörde für alle Beteiligten eine Verbesserung mit sich bringen werde, insbesondere bezüglich einer Angleichung der bislang sehr unterschiedlich ausgestalteten Internetseiten von Privaten und vom Land. Insoweit werde auch ein einheitliches Marketing empfohlen, um Synergieeffekte für das Land und die Regionen sichern zu können. Ferner hat die Fraktion der SPD um eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes hat die grundsätzliche Entscheidung, die Strukturen zu bereinigen und Doppelstrukturen abzubauen, ausdrücklich begrüßt. Ob eine neue obere Landesbehörde gegründet werden müsse oder eine Anbindung an den BBL M-V erfolgen sollte, könne jedoch nicht abschließend bewertet werden, da dem Landesrechnungshof hierzu keine aktuellen Erkenntnisse im Sinne einer Organisationsuntersuchung vorlägen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben im Ergebnis der Beratungen folgende Änderungen beantragt:

„1. In Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚Baumaßnahmen‘ durch das Wort ‚Landesbaumaßnahmen‘ ersetzt.

2. In Artikel 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b wird das Wort ‚Baumaßnahmen‘ durch die Wörter ‚Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften‘ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚Hochbaumaßnahmen‘ durch das Wort ‚Landesbaumaßnahmen‘ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.“

3. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe b treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, dass dem BBL M-V grundsätzlich die Planung und Durchführung aller Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften des Sondervermögens obliegen würden. Die Aufzählung in § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a bis c des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ sei zudem eine Konkretisierung der allgemeinen Zuständigkeitsbeschreibung des § 5 Absatz 1 Satz 1. Landesbaumaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b seien daher nur solche, die vom Land veranlasst seien und im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Bewirtschaftung von Immobilien zur Nutzung durch die öffentliche Verwaltung des Landes, einschließlich der staatlichen Hochschulen und staatlichen Schlösser, Gärten und Museen, stehen würden. Nicht darunter fielen beispielsweise Baumaßnahmen Dritter auf Liegenschaften des Sondervermögens, wenn das Land beziehungsweise der BBL M-V dies - beispielsweise durch miet- oder pachtvertragliche Regelungen oder die Bestellung von dinglichen Rechten wie Erbbaurechten - gestatten würden. Dem BBL M-V würden ferner auch - mit Ausnahme der in § 10 des vorgenannten Gesetzes bestimmten Ausnahmen - die Planung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen obliegen, soweit die früheren Landesbauämter für Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften zuständig gewesen seien, die nicht in das Sondervermögen einbezogen worden seien. Dies betreffe insbesondere auch landesfinanzierte Baumaßnahmen auf Liegenschaften, die im Eigentum der Hochschulen des Landes stünden. Nicht darunter fielen beispielsweise eigen- beziehungsweise nicht landesfinanzierte Baumaßnahmen der Hochschulen, die nicht der Forschung und Lehre dienen. Der Gesetzentwurf schaffe eine moderne Organisationsstruktur der staatlichen Schlösser, Gärten und Museen mit klaren Zuständigkeiten, einer effektiveren Nutzung des vorhandenen Personals und einer ganzheitlichen Betrachtung. Diese neue Struktur ermögliche eine einheitliche Qualitätssicherung und erleichtere damit die programmatische Ausrichtung auf die Identität des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Durch die geplante einheitliche Außendarstellung und digitale Vernetzung werde die Orientierung für Besucher erleichtert. Über die beantragten Änderungen hinaus solle der Gesetzentwurf unverändert angenommen werden, da sich einerseits in dem vom Finanzausschuss am 29. Juni 2017 zu diesem Gesetzentwurf durchgeführten Expertengespräch alle Experten positiv zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geäußert und keine Änderungen empfohlen hätten. Zudem habe auch der mitberatend zuständige Bildungsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss hat ferner den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfes sowie der Überschrift mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf insgesamt mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Ferner haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag unterstützt ausdrücklich die Errichtung einer einheitlichen Landesbehörde ‚Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern‘.
2. Der Landtag erwartet von der neuen Behörde, dass zur Umsetzung der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der ‚Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern‘ genannten Aufgaben ein stärkerer Fokus auf den Marketingbereich gelegt wird. Dabei ist insbesondere die Vernetzung mit vorhandenen Tourismusstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin konsequent voranzutreiben, damit ein möglichst hoher Nutzen für den Tourismus im ganzen Land erzielt werden kann.
3. Das Finanzministerium wird ersucht, dem Finanzausschuss zum 31.12.2018 einen Bericht über die Umsetzung des SGMVwModG M-V vorzulegen.“

Zur Begründung dieses EntschlieÙungsantrages wurde ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern über eine umfangreiche Tourismusstruktur verfüge, die zum Teil jahrelang durch hohe staatliche Förderung aufgebaut und unterstützt worden sei und weiterhin unterstützt werde. Mecklenburg-Vorpommern müsse daran interessiert sein, dass die eingesetzten Steuergelder eine möglichst hohe Effizienz hätten. Daher sei es angeraten, dass für die Vermarktung der staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern auch die vorhandenen Tourismusstrukturen besser genutzt würden. Insbesondere eine Vernetzung mit dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei, wenn möglich, zu intensivieren. Eine Kooperation mit weiteren Tourismusanbietern, wie beispielsweise AIDA Cruises oder Festspiele M-V, sollte zudem geprüft werden.

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist ebenfalls einstimmig angenommen worden.

Schwerin, den 19. September 2017

Bernhard Wildt
Berichterstatter